

Anlage 2

1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406, 408) und §§ 2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452), hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am folgende Änderung der Hundesteuersatzung vom 29.11.2007 beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 29.11.2007 wird wie folgt geändert:

1. Einfügung Punkt e) in § 3 Abs. 1 Hundesteuersatzung

e) Für Hunde nach § 5 Abs. 5, deren Gefährlichkeit im Laufe des Jahres festgestellt wird, entsteht die Steuerpflicht für die Steuersätze nach § 5 Abs. 1 Nr. e) anteilig mit dem ersten des Monats, welcher dem Monat der Feststellung durch die Sicherheitsbehörde folgt.

2. Einfügung neuer Absatz 4 in § 3 Hundesteuersatzung

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 5 endet die Steuerpflicht für die Steuersätze nach § 5 Abs. 1 Nr. e) nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die zuständige Sicherheitsbehörde auf Antrag den Leinen- und / oder Maulkorbzwang aufhebt. Damit beginnt die Steuerpflicht für die Besteuerung nach den in § 5 Abs. 1 Nr. a bis c angeführten Steuersätzen wieder.

3. Der § 5 Abs. 1 der Hundesteuersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Steuer beträgt jährlich für

a) den 1. Hund	90,00 EUR
b) den 2. Hund	180,00 EUR
c) jeden weiteren Hund	192,00 EUR
d) jeden Kampfhund	700,00 EUR
e) jeden gefährlichen Hund	700,00 EUR

4. *Einfügung neuer Absatz 5 in den § 5 Hundesteuersatzung*

(5) Gefährlich im Sinne von Abs. 1 Nr. e sind insbesondere Hunde, die sich gegenüber Menschen oder Tieren als aggressiv bzw. bissig erwiesen haben und deshalb gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vollziehbar als gefährlich festgestellt wurden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Dessau-Roßlau, den

K. Koschig
Der Oberbürgermeister